

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

per E-Mail: info@slg-stadtplanung.de

StadtLandGrün
Stadt und Landschaftsplanung
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)

T: +49 345 940 997 00

F: +49 345 940 997 02

E: ost@autobahn.de

www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

SLG-cf, 09.10.2023

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

NLO-HAL-SRa/024/38,
143_FNP

Name, Durchwahl

Sylvia Randt, -601

Datum

13.11.2023

**Flächennutzungsplan der Gemeinde Teutschenthal
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach
§ 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Frau Freckmann,

im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Teutschenthal nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulastträger der Bundesautobahnen (BAB) A 38 und A 143 – nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes – wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich der o. g. Vorentwurfs betrifft die BAB A 38 im Bereich zwischen Betriebs-km 143,3 und km 148,8 sowie die BAB A 143 ca. zwischen Betriebs-km 1,9 und 8,0.

Aktuelle Planungen oder Maßnahmen zu Ausbau oder Erweiterung des Autobahnnetzes werden durch das o. g. Vorhaben nicht berührt.

Folgende straßenrechtliche Belange sind zu beachten:

1.

Der Lärmschutz für zukünftige Neubauten ist durch und zu Lasten des jeweiligen Bauherrn zu besorgen. Weitergehende Forderungen gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes hinsichtlich Lärmschutzes sind gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ausgeschlossen.

2.

Im Bereich des geplanten Gewerbegebietes „Innovationspark Mitteldeutschland (IPM)“ östlich und südlich des Pappelgrundes befinden sich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Geschäftsführung

Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)

Gunther Adler

Dirk Brandenburger

Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz

Oliver Luksic

Sitz

Berlin

AG Charlottenburg

HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank

IBAN

DE10 1002 0890 0028 7048 95

BIC HYVEDEMM488

Es handelt sich hierbei um die planfestgestellten und realisierten LBP-Maßnahmen zum Neubauvorhaben BAB A 143, Verkehrseinheit 4221.2, Anschlussstelle Holleben bis zur Anschlussstelle Halle-Neustadt, festgelegt als:

- Ausgleichsmaßnahme A 2 – Herstellung von Sukzessionsflächen auf entsiegelten Flächen
- Ausgleichsmaßnahme A 4 – Anlage einer Gehölzpflanzung verbunden mit Schaffung von Sukzessionsflächen
- Ausgleichsmaßnahme A 11 – Anlage einer Baumreihe und Schaffung von mesophilem Grünland
- Ausgleichsmaßnahme A/E 27 - Neuaufforstung von Waldbeständen
- Ausgleichsmaßnahme Z 1 – Anlage eines Stillgewässers (siehe Planauszug in der Anlage).

Ein Planauszug aus dem Kompensationsmaßnahmen-Informationssystem (KISS) mit den sich in der Pflege und Unterhaltung der Autobahn GmbH des Bundes befindlichen Maßnahmenflächen ist dem Schreiben beigelegt.

Darüber hinaus befinden sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans noch folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A/E):

- A 7 Gehölze und sonstiges Gebüsch
- A1 6 Baumreihen
- A 5 Sukzession/ungelenkt
- A 13 Baumreihen
- A/E 15 Feldgehölz
- A4 Feldgehölz
- A/E 17 Feldgehölz
- A/E 12 Feldgehölz
- A 11 Grünland (mesophil)
- A/E 27 Wald/Aufforstung
- A/E 25 Ruderalfluren
- G 9 Feldgehölz
- A 10 Grünland(mesophil)
- A/E 8 Feldgehölz
- A 6 Baumreihen
- S 7 Feldgehölz
- A 18 Wald/ Aufforstung

Die aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen dürfen in Ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden und sind in der Karte zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Teutschenthal gemäß Planzeichenerklärung nach Planzeichenverordnung nachrichtlich zu übernehmen.

Ferner sind alle übrigen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Teutschenthal vorhandenen Kompensationsmaßnahmen der Autobahn GmbH des Bundes nachrichtlich zu übernehmen.

Die digitalen Daten zur genauen Lage der o.g. Kompensationsmaßnahmen können bei der Autobahn GmbH des Bundes abgefordert werden. Bitte setzen Sie sich hierzu mit der Abteilung A 4 (Naturschutz und Landschaftspflege) der Niederlassung Ost der Autobahn GmbH des Bundes in Verbindung. Ansprechpartnerin ist Frau Bege, T + 49 345 9409 9451, E-Mail: Mandy.Bege@autobahn.de.

3.

Die Erschließung der Baubereiche hat über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen.

Einrichtungen der Bundesautobahnen, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

Das auf dem Baugrundstück anfallende Oberflächenwasser ist geregelt abzuleiten. Der Autobahn dürfen von den versiegelten Flächen keine Niederschlagswasser zufließen.

4.

Nach interner Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt ergeben zudem folgende Hinweise zu anbaurechtlichen Belangen zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans im Bereich der BAB A 38 und A 143:

In die Planzeichnung sind die 40-Meter-Anbauverbotszone sowie die 100-Meter-Anbaubeschränkungszone an der BAB 38 und BAB 143, soweit möglich, einzuzeichnen und in der Legend mit Verweis auf § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und die Bezeichnung an der Bundesautobahn zu ergänzen. Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.

In die textlichen Festsetzungen/Hinweise und die Begründung der jeweiligen Bauleitpläne ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu ergänzen:

Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40-Meter-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Umfasst sind hiervon jegliche damit in Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z. B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40-Meter-Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) in den Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen bedürfen der Genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

5.

Sonstiger Hinweis:

Bitte beachten Sie für zukünftige Anfragen, dass für die Prüfung des Vorhabens neben den Unterlagen im PDF-Format, die Bereitstellung von georeferenzierten Vektor- oder Rasterdaten des Vorhabens unter Angabe des Lagebezugssystem inkl. EPSG Code in den üblichen Formaten: DWG, DXF, SHP, GeoTIFF, GeoJPEG, GPKG, FGDB oder KML erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen


i.V.
Fabian Kuntze
Geschäftsbereichsleiter
Betrieb/ Verkehr


i.A.
Sylvia Randt
Abteilungsleiterin
Straßenverwaltung

Anlage

- Planauszug aus dem Informationskataster KISS